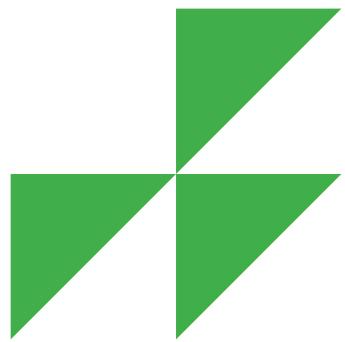


# VERSORGUNGSWIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Steuer- und Wirtschaftsrecht der Energie- und Wasserversorger sowie der Unternehmen der Erneuerbaren Energien



# 01.2026

Seit 1949 aktuelle Informationen  
für Versorgungsunternehmen

[vkw-online.eu](http://vkw-online.eu)



## AUFSÄTZE

Haftung ohne Grenzen – ein kurzer Überblick zum Umweltschadensgesetz  
von RA Andreas Große, Berlin, RA Joshua Hansen, Hamburg und RAin Julia Ludwig, München

5

## WIRTSCHAFTSRECHT

*Energiewirtschaftsrecht*  
OLG Düsseldorf: Unterperiodische Anpassung der kalkulatorischen EK-Zinssätze

10

## EEG

VG Schleswig: Solaranlage im Außenbereich – Beeinträchtigung öffentlicher Belange?

15

## STEUERRECHT

*Einkommensteuer*  
BFH: Überlassung gefährlicher Abfälle zur Entsorgung kein tauschähnlicher Umsatz mit Baraufgabe

17

## Umsatzsteuer

BFH: Vorsteuerabzug bei erstmaligem Ausweis von Umsatzsteuer in einer (berichtigten) Eingangsrechnung

20

## ARBEITSRECHT

BAG: Probezeit im befristeten Arbeitsverhältnis – Einzelfallabwägung statt %-Regelwert

24

## SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Änderungen bei der Sozialversicherung ab 2026 und neue Beitragsbemessungsgrenzen

26

## BUCHBESPRECHUNGEN

27

## IM FOCUS

Genehmigung für 55 Unterwasserkraftwerke im Rhein

Herausgegeben von

**VKW**  
VERLAG VERSORGUNGS- UND  
KOMMUNALWIRTSCHAFT GMBH

In Zusammenarbeit mit

**ESV** ERICH  
SCHMIDT  
VERLAG

# IM FOCUS

## Genehmigung für 55 Unterwasserkraftwerke im Rhein

DokNr. 25091365

Das öffentliche Interesse an dem Ausbau erneuerbarer Energien verhindert nicht die Zulassung von Wasserkraftanlagen am Rhein, wenn diese die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht erheblich beeinträchtigen. So das Urteil des Verwaltungsgerichts (VG) Koblenz vom 18. 11. 2025 - 1 K 170/25.KO.

Der Kläger beantragte im Januar 2024 eine strom- und schifffahrtsrechtliche Genehmigung zur Nutzung des Rheins für die Errichtung von 55 Unterwasserkraftwerken zur Stromerzeugung. Das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Rhein lehnte die Genehmigung ab: das Vorhaben beeinträchtige die Sicherheit und Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs. Dagegen erhob der Kläger zunächst Widerspruch und in der Folge Klage.

Das Gericht bestätigte den Anspruch des Klägers auf die Erteilung der beantragten Genehmigung für die Errichtung der geplanten Anlagen. Nach § 31 Abs. 5 Wasserstraßengesetz (WaStrG) dürfe die Genehmigung nur versagt werden, wenn durch die beabsichtigte Maßnahme eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustandes der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten sei, die durch Bedingungen und Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen würden (§ 31 Abs. 5 Satz 1 WaStrG). Seien diese Bedingungen und Auflagen nicht möglich, dürfe die Genehmigung aus Gründen des Allgemeinwohls gleichwohl erteilt werden (§ 31 Abs. 5 Satz 2 WaStrG). Letzteres sah das Gericht als gegeben.

Durch das Vorhaben sei allenfalls eine geringfügige Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten. Eine erwartbare Beeinträchtigung der Sicherheit des Schifffahrtsverkehrs sei demgegenüber ausgeschlossen, zumal ein Teil der Anlage über die Wasseroberfläche rage, der Installationsbereich mit Schiffahrtszeichen markiert werde und den Kleinstfahrzeugen für die Fahrt außerhalb der Fahrinne weiterhin eine Breite von 30 m zur Verfügung stehe.

Die Genehmigungserteilung sei vorliegend aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt, die Verkehrsbelange könnten demgegenüber zurückgestellt werden. Das öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der geplanten Anlage sei von erheblichem Gewicht, sodass die allenfalls festgestellte Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Schifffahrtsverkehrs hinzunehmen sei. Dies folge aus der gesetzlichen Wertung des § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG). Danach lägen die Errichtung und der Betrieb von Stromerzeugungsanlagen sowie die dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse. Besondere atypische Umstände, die ein abweichendes Ergebnis der Abwägung nach sich zögen, wie beispielsweise eine ins Gewicht fallende Beeinträchtigung des Schifffahrtsverkehrs auf dem Rhein, seien im konkreten Einzelfall nicht feststellbar.

Das VG Koblenz hat die Berufung wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen.

§ 2 EEG entfaltet auch in diesem Fall – und vielen gleichgelagerten Sachverhalten – seine Eignung für die Förderung der erneuerbaren Energien. Die Norm betont die besondere Bedeutung der Errichtung und des Betriebs von EEG-Anlagen sowie dazugehöriger Nebenanlagen als im überragenden öffentlichen Interesse liegend und somit im Dienst der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Dieses überragende öffentliche Interesse wirkt sich regelmäßig bei Abwägungsentscheidungen aus dem Fachrecht aus, etwa im Bauplanungsrecht oder Denkmalschutzrecht.

– MS –

## Impressum

**Herausgeber/Redaktion (für Manuskripte und Zuschriften):** Verlag Versorgungs- und Kommunalwirtschaft GmbH Hansastrasse 15, 80686 München, Telefon (0 89) 23 50 50 80, Telefax: (0 89) 23 50 50 89, E-Mail: info@vkw-online.eu, Internet: [www.vkw-online.eu](http://www.vkw-online.eu); **Geschäftsführung:** Dr. Hanno Bennett, Verena Nowak; **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323; **Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst (verantwortlich für den Inhalt nach Pressegesetz); **Redaktionsleitung:** Rechtsanwältin Michaela Schmidt-Schlaeger (schmidt-schlaeger@vkw-online.eu); **Verlag (für Bestellungen):** Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG (ESV) Genthiner Straße 30 G, 10785 Berlin, (0 30) 25 00 85-0, Telefax: (0 30) 25 00 85-305, E-Mail: Abo-Vertrieb@ESVmedien.de, Internet: [www.ESV/info/versorgungswirtschaft](http://www.ESV/info/versorgungswirtschaft); **Anzeigenschluss:** Jeweils am 15. des Vormonats. Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 1 vom 1. 1. 2024, die auf Wunsch zugesandt wird; **Erscheinungsweise:** 12-mal jährlich; **Verantwortung:** Die Inhalte dieser Zeitschrift wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Alle Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags unzulässig; **Künstliche Intelligenz (KI):** Die Nutzung und Verwendung der Inhalte in KI-Systemen sowie die Zusammenfassung und Bearbeitung durch KI sind ohne vorherige Zustimmung des VKW-Verlags nicht gestattet; **Gender-Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung geschlechterspezifischer Sprachformen verzichtet. Die verwendete Sprachform bezieht sich auf alle Menschen, hat ausschließlich redaktionelle Gründe und ist wertneutral; **Postvertriebsstück:** 6946; **Zitierweise:** VW Heft/Jahr, Seite; **ISSN:** 0042-4382; **Satz:** mediaTEXT Jena GmbH; **Druck:** H. Heenemann, Berlin